Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1975) Drucksache 8/1414

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1414
(Neufassung Drs. 8/1369)
18. 03. 75

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen (Neufassung Drs. 8/1369)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1

Anspruch auf öffentliche Rechtsberatung

(1) In der Freien Hansestadt Bremen wird öffentliche Rechtsberatung gewährt. Öffentliche Rechtsberatung ist eine Angelegenheit des Landes.

(2) Anspruch auf öffentliche Rechtsberatung hat, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

(3) Ausgeschlossen von öffentlicher Rechtsberatung ist, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Wahrung seines angemessenen Unterhalts in der Lage ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, oder Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung in derselben Rechtsangelegenheit von anderer Seite hat oder in derselben Rechtsangelegenheit bereits aufgrund dieses Gesetzes abschließend beraten worden ist.

(4) Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

§ 2

Umfang und Art der Beratung

(1) Öffentliche Rechtsberatung wird auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts gewährt.

(2) Öffentliche Rechtsberatung wird auch in Rechtsangelegenheiten gewährt, an denen die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(3) Im Rahmen der öffentlichen Rechtsberatung werden Rechtsauskünfte erteilt und Unterstützung in Rechtsangelegenheiten gewährt, insbesondere durch Gespräche über die Sach- und Rechtslage, Empfehlungen, Hilfe bei mündlichen und schriftlichen Kontakten und durch Entwerfen von Schriftsätzen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Anspruch auf eine bestimmte Art der Unterstützung oder auf Unterstützung bestimmten Umfangs besteht nicht.

(4) Der Berater prüft die Sach- und Rechtslage objektiv und wirkt in geeigneten Fällen auf einen Interessenausgleich zwischen den Parteien hin. Beantragen in einer Rechtsangelegenheit mehrere Parteien öffentliche Rechtsberatung, so ist jede Partei von einem anderen Berater zu betreuen.

(5) Eine Vertretung vor Gericht und sonstigen Spruchkörpern ist ausgeschlossen.

§ 3

Berater

Die Beratung nach § 2 dieses Gesetzes erfolgt durch Berater, die die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben.

§ 4

Weisungsfreiheit

Die Tätigkeit als Berater unterliegt keiner Weisung.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Berater sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren. Dies gilt auch gegenüber Behörden.

§ 6

Rechtsweg

Über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über die Ablehnung der öffentlichen Rechtsberatung (§ 1 Abs. 4) und über Umfang und Art der Beratung (§ 2) entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das Verfahren richtet sich nach §§ 23 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 7

Aufgabenübertragung

Der Senat kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz den Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen übertragen. Die Arbeitnehmerkammern unterliegen bei der Durchführung dieser Aufgaben der Aufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (SaBremR 301-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

§ 5a wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Richtern können ferner mit ihrem Einverständnis Aufgaben der öffentlichen Rechtsberatung nach dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

§ 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

„(7) Der Senat kann den Arbeitnehmerkammern mit deren Einverständnis die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Vereinbarung muß vorsehen, daß den Arbeitnehmerkammern die durch die Durchführung dieser Aufgaben entstehenden Aufwendungen erstattet werden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 § 7 und Art. 3 am 1. September 1975 in Kraft. Art. 1 § 7 und Art. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kähler und Fraktion der SPD

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.